



3. Elterninformation zur Notfallbetreuung vom 23.03.2020

Hiermit informieren wir Sie über die aktuellen Erweiterungen der Möglichkeiten der Notfallbetreuung von Kindern während der Schulschließung:

- Abweichend von der bisherigen Regelung können ab sofort auch Kinder zur Notfallbetreuung angemeldet werden, wenn **nur einer der beiden Elternteile bzw. der alleinerziehende Elternteil** in der **Gesundheitsfürsorge oder Pflege** tätig ist.

D.h. der andere im Haushalt lebende Elternteil muss nicht gleichzeitig auch in einem infrastrukturell kritischen Bereich arbeiten:

Die Gesundheitsversorgung umfasst beispielsweise neben Krankenhäusern, (Zahn-)Arztpraxen, Apotheken und den Gesundheitsämtern auch die Kassenärztlichen Vereinigung und den Rettungsdienst einschließlich der Luftrettung. Erfasst sind nicht nur Ärzte und Pfleger, sondern alle Beschäftigten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen: Dazu zählt etwa auch das Reinigungspersonal und die Klinikküche. Die Pflege umfasst insbesondere die Altenpflege, aber auch die Behindertenhilfe, die Kindeswohlsichernde Kinder- und Jugendhilfe und das Frauenunterstützungssystem (Frauenhäuser, Fachberatungsstellen/Notrufe, Interventionsstellen).

Voraussetzung bleibt nach wie vor gleichzeitig, dass die Betreuung der Kinder betriebsbedingt notwendig ist und nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

- Auch bezüglich des Altersbereichs der Kinder gab es eine Änderung: Ab sofort können auch Kinder und Jugendliche betreut werden, die eine höhere Jahrgangsstufe als die 6. Klasse besuchen. Voraussetzung ist, dass ihre Behinderung oder entsprechende Beeinträchtigung eine ganztägige Aufsicht und Betreuung erfordert.
- Die übrigen Regelungen zu den Voraussetzungen sind weiterhin zu beachten.
- Das aktuelle Erklärungsformular zur Anmeldung eines Kindes zur Notbetreuung finden Sie auf der Homepage.

Friedberg, 23.03.2020

gez. Diana Hertle, Schulleiterin